



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den
SG-Greffe(2014)D/

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaing, 8-14
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

Ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2008/2191

Das Generalsekretariat sendet Ihnen in der Anlage eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 258 AEUV, die an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

Für die Generalsekretärin

Valérie DREZET-HUMEZ

Anlage: C(2014) 8657 final

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.11.2014

2008/2191

C(2014) 8657 final

Ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme

gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2008/50/EG vom
21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Bezug auf die PM₁₀-
Grenzwerte

Ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme

gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2008/50/EG vom 21.
Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Bezug auf die PM₁₀-
Grenzwerte

1. Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt

1.1 Geltendes Recht

Mit der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (nachstehend: „die Richtlinie“ oder „die Luftqualitätsrichtlinie“), die im Juni 2008 in Kraft getreten ist, wurden eine Rahmenrichtlinie (Richtlinie 92/62/EG) sowie drei Tochtrichtlinien, darunter die Richtlinie 1999/30/EG, konsolidiert und vorhandene Rechtsvorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammengeführt.

Erwägungsgrund 2 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.

Erwägungsgrund 16 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(16) Im Fall von Gebieten mit besonders schwierigen Bedingungen sollte es möglich sein, die Frist, innerhalb deren die Luftqualitätsgrenzwerte erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen trotz der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung akute Probleme hinsichtlich der Einhaltung bestehen. Werden für bestimmte Gebiete und Ballungsräume Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender, von der Kommission zu beurteilender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten. Dass die notwendigen Gemeinschaftsmaßnahmen, die dem im Rahmen der Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung gewählten Anspruchsniveau bezüglich der Reduzierung der Emissionen an der Quelle Rechnung tragen, verfügbar sind, hat Bedeutung für eine wirkungsvolle Eindämmung der Emissionen innerhalb des Zeitrahmens, der in dieser Richtlinie für die Einhaltung der Grenzwerte vorgegeben wird; dies sollte berücksichtigt werden, wenn zu Ersuchen um Verlängerung der Fristen für die Einhaltung Stellung genommen wird.

Erwägungsgrund 18 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(18) Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätszielwerte oder -grenzwerte gegebenenfalls zuzüglich zeitlich befristeter Toleranzmargen überschreiten, sollten

Luftqualitätspläne erstellt werden. Luftschadstoffe werden durch viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. Damit die Kohärenz zwischen verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich aufeinander abgestimmt und in die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, der Richtlinie 2001/81/EG und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm einbezogen werden. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Luftqualitätsziele werden auch in den Fällen uneingeschränkt berücksichtigt, in denen auf Grund der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung Genehmigungen für industrielle Tätigkeiten erteilt werden.

In Artikel 2 der Luftqualitätsrichtlinie sind folgende, für den vorliegenden Fall relevante Begriffe definiert:

5. „Grenzwert“ ist ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehalten werden muss und danach nicht überschritten werden darf;

(...)

8. „Luftqualitätspläne“ sind Pläne, in denen Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte oder Zielwerte festgelegt sind.

Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Grenzwerte und Alarmschwellen für den Schutz der menschlichen Gesundheit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

(...)

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird nach Anhang III beurteilt.

Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 anzuwenden.

Anhang XI der Luftqualitätsrichtlinie enthält die folgenden PM₁₀-Grenzwerte:

Tag / 50 µg/m³ dürfen nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden

Kalenderjahr / 40 µg/m³.

Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte

(1) Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol nicht innerhalb der in Anhang XI festgelegten Fristen eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/ den die Verlängerung gelten soll, wird ein Luftqualitätsplan gemäß Artikel 23 erstellt; dieser Luftqualitätsplan wird durch die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen in Bezug auf die betreffenden Schadstoffe ergänzt und zeigt auf, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll.

(2) Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für PM₁₀ nach Maßgabe des Anhangs XI aufgrund standortspezifischer Ausbreitungsbedingungen, ungünstiger klimatischer Bedingungen oder grenzüberschreitender Einträge nicht eingehalten werden, so werden die Mitgliedstaaten bis zum 11. Juni 2011 von der Verpflichtung zur Einhaltung dieser Grenzwerte ausgenommen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Mitgliedstaat nachweist, dass alle geeigneten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, um die Fristen einzuhalten.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in Anhang XI festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

(4) Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei berücksichtigt die Kommission die voraussichtlichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen auf die gegenwärtige und die zukünftige Luftqualität in den Mitgliedstaaten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Gemeinschaftsmaßnahmen und der von der Kommission vorzuschlagenden geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Luftqualität.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen.

Artikel 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Luftqualitätspläne

(1) Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten.

Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.

Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln.

Müssen für mehrere Schadstoffe Luftqualitätspläne ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Luftqualitätspläne aus und führen sie durch.

Artikel 27 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Übermittlung von Informationen und Berichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kommission Informationen über die Luftqualität innerhalb der Fristen übermittelt werden, die in den in Artikel 28 Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.

(2) Auf jeden Fall müssen diese Informationen speziell zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte und der kritischen Werte sowie der Erreichung der Zielwerte – spätestens neun Monate nach Ablauf jedes Jahres – der Kommission übermittelt werden und folgende Angaben enthalten:

a) im betreffenden Jahr vorgenommene Änderungen der Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 4 und der entsprechenden Abgrenzungen;

b) Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Grenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen oder die Zielwerte oder die kritischen Werte überschreiten, wobei für diese Gebiete und Ballungsräume Folgendes anzugeben ist:

i) beurteilte Werte und gegebenenfalls Tage und Zeiträume, an bzw. in denen diese Werte festgestellt wurden;

ii) gegebenenfalls eine Beurteilung der gemäß den Artikeln 20 und 21 der Kommission gemeldeten Beiträge natürlicher Quellen sowie von Partikeln, die nach dem Ausbringen von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst aufgewirbelt werden, zu den beurteilten Werten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Informationen, die ab dem Beginn des zweiten Kalenderjahrs nach Inkrafttreten der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen erhoben werden.

Anhang XV Abschnitt A der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

A. Nach Artikel 23 (Luftqualitätspläne) zu übermittelnde Informationen

1. Ort der Überschreitung:

a) Region;

b) Ortschaft (Karte);

c) Messstation (Karte, geographische Koordinaten).

2. Allgemeine Informationen

- a) Art des Gebiets (Stadt, Industriegebiet oder ländliches Gebiet);*
- b) Schätzung der Größe des verschmutzten Gebiets (km²) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung;*
- c) zweckdienliche Klimaangaben;*
- d) zweckdienliche topographische Daten;*
- e) ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele.*

3. Zuständige Behörden

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen.

4. Art und Beurteilung der Verschmutzung

- a) in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen;*
- b) seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen;*
- c) angewandte Beurteilungstechniken.*

5. Ursprung der Verschmutzung

- a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte);*
- b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr);*
- c) Informationen über Verschmutzungen, die ihren Ursprung in anderen Gebieten haben.*

6. Analyse der Lage

- a) Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (z. B. Verkehr, einschließlich grenzüberschreitender Verkehr, Entstehung sekundärer Schadstoffe in der Atmosphäre);*
- b) Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.*

7. Angaben zu den bereits vor dem 11. Juni 2008 durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben

- a) lokale, regionale, nationale und internationale Maßnahmen;*
- b) festgestellte Wirkungen.*

8. Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben

- a) Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen;*
- b) Zeitplan für die Durchführung;*
- c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums.*

9. Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben.

10. Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen.

1.2 Verfahren

Der Jahres- und der Tagesgrenzwert für PM₁₀ sind am 1. Januar 2005 auf der Grundlage der Richtlinie 1999/30/EG in Kraft getreten und blieben nach dem Inkrafttreten der Luftqualitätsrichtlinie unverändert gültig.

Die Kommission hat die Berichte aller Mitgliedstaaten über die Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte sowohl nach der Richtlinie 1999/30/EG als auch nach der Luftqualitätsrichtlinie systematisch geprüft.

Die seit 2006 von Deutschland übermittelten Jahresberichte über die Luftqualität zeigten, dass ab 2005 in jedem Jahr in mehreren Gebieten und Ballungsräumen die PM₁₀-Grenzwerte nicht eingehalten wurden.

In ihrem Aufforderungsschreiben vom 2. Februar 2009 vertrat die Kommission die Auffassung, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 1999/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft nicht erfüllt hatte, da in den Jahren 2006 und 2007 der Tages- und der Jahresgrenzwert für PM₁₀ in den Gebieten „DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart“ und „DEZCXX0070S Gebiet (ohne Ballungsräume) mit PM₁₀-Werten > GW“ und der Tagesgrenzwert für PM₁₀ in den Gebieten „DEZJXX0001S Urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein-Westfalen“ und „DEZNXX0001A Leipzig“ überschritten wurden und Deutschland für diese Gebiete keine Mitteilungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG übermittelt hatte.

Deutschland antwortete mit Schreiben vom 9. Februar 2009 (SG(2009)A/01222), vom 1. April 2009 (SG(2009)A/02884), vom 12. Mai 2009 (SG(2009)A/03901), vom 10. Juli 2009 (SG(2009)A/07358) und vom 23. Dezember 2009 (INF(2009)100110), mit denen Mitteilungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG für die vom Aufforderungsschreiben erfassten Gebiete sowie für die Gebiete Aachen und Köln, in denen die PM₁₀-Grenzwerte erstmals im Jahr 2007 überschritten wurden, übermittelt wurden.

Mit Entscheidung vom 2. Juli 2009 (K(2009) 5240) erhob die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen vom 20. November und vom 12. Dezember 2008 Einwände gegen eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie von der Verpflichtung zur Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ im Gebiet „Wuppertal“ und des Jahresgrenzwerts in den Gebieten „Ballungsraum München“, „Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005 (Cottbus)“ und „Weimar Gebiet Thüringen I“. Die Kommission erhob keine Einwände gegen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten „Ballungsraum Augsburg“, „Orte mit erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005 (Cottbus)“, „Ballungsraum Niedersachsen-Bremen (Bremen)“, „Dortmund“, „Düsseldorf“, „Hagen“, „Aschersleben Harz“ und „Weimar Gebiet Thüringen I“.

Mit Entscheidung vom 26. November 2009 (K(2009) 9154) erhob die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen vom 19. Dezember 2008 und vom 11. Februar 2009 Einwände gegen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung des Jahresgrenzwerts für PM₁₀ in den Gebieten „Duisburg“ und „Gebiet (ohne Ballungsräume) mit PM₁₀-Werten > GW Baden Württemberg“ und des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ in den Gebieten „Duisburg“ und „Ballungsraum Stuttgart“. Die Kommission erhob keine Einwände gegen eine Fristverlängerung für die Einhaltung des

Jahresgrenzwerts für PM₁₀ im Gebiet „Ballungsraum Stuttgart“ und des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ in den Gebieten „Essen“ und „Gebiet (ohne Ballungsräume) mit PM₁₀-Werten >GW Baden Württemberg“.

Mit Beschluss vom 10. März 2010 (K(2010) 1298) erhob die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen vom 12. Juni 2009 und vom 27. Juli 2009 keine Einwände gegen eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten „Köln“, „Aachen“, „Warstein“, „Grevenbroich (Ballungsraum Rheinisches Braunkohlerevier)“ und „Leipzig“.

Am 30. September 2010 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie die Auffassung vertrat, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie nicht erfüllt habe, da die Grenzwerte für PM₁₀ in der Luft in mehreren Gebieten und Ballungsräumen, für die die Kommission eine Fristverlängerung nach Artikel 22 der Richtlinie abgelehnt hatte, in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wurden (SG(2010)D/14907).

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2010 (K(2010) 7085) erhob die Kommission auf der Grundlage der Mitteilungen vom 9. Februar und vom 21. Mai 2010 keine Einwände gegen die Anwendung - unter bestimmten Bedingungen - einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten „Duisburg, Oberhausen, Mühlheim“ und „Krefeld“. Die Kommission führte aus, dass im Gebiet „Duisburg, Oberhausen, Mühlheim“ nach wie vor die Gefahr bestehen könnte, dass der Tagesgrenzwert auch nach dem Ausnahmezeitraum noch überschritten wird. Daher wurde die Zustimmung zur Fristverlängerung davon abhängig gemacht, dass kurzfristige wirksame Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, getroffen werden. Für das Gebiet „Krefeld“ machte die Kommission die Zustimmung zur Fristverlängerung davon abhängig, dass der Luftqualitätsplan durch die in der Mitteilung genannten zusätzlichen Maßnahmen ergänzt wird.

Deutschland antwortete auf die mit Gründen versehene Stellungnahme mit Schreiben vom 1. Dezember 2010. Deutschland vertrat die Ansicht, dass die Fristverlängerungen, die für die Gebiete „München“, „Orte mit erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung in Brandenburg (Cottbus)“, „Gebiet ohne Ballungsräume in Baden-Württemberg“, „Thüringen I Weimar“ und „Wuppertal“ mitgeteilt wurden, trotz der Einwände der Kommission gültig seien. Deutschland wies die Argumente der Kommission zurück, dass Fristverlängerungen in Gebieten, in denen die Grenzwerte bereits eingehalten werden, nicht zulässig sind. In Bezug auf das Gebiet „Ballungsraum Stuttgart“ wies Deutschland darauf hin, dass im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-237/07 die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, jegliche Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden, sondern nur das Risiko einer Überschreitung auf ein Minimum zu reduzieren und die Grenzwerte schrittweise einzuhalten. Nach Auffassung Deutschlands wurden alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Tages- und den Jahresgrenzwert in dem Gebiet zu erreichen. Deutschland teilte der Kommission mit, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte im Gebiet „Ballungsraum Stuttgart“ vorgesehen sind.

Daraufhin hat die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union beschlossen, dass der Geltungsbereich des Vertragsverletzungsverfahrens erweitert werden sollte, um neben dem Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 auch die Nichteinhaltung von Artikel 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie zu erfassen.

Folglich verfasste die Kommission am 26. April 2013 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben (Ref. SG(2013)D/5798), das sich auf beide Beanstandungen bezog. In das ergänzende Aufforderungsschreiben nahm die Kommission zudem ein Gebiet auf, das vom ersten Aufforderungsschreiben und der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht erfasst war: das Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“, für das eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Luftqualitätsrichtlinie gewährt worden war, in dem der Tagesgrenzwert nach Ablauf der Ausnahmezeitraums (11. Juni 2011) aber immer noch überschritten wurde. Deutschland antwortete auf das ergänzende Aufforderungsschreiben am 26. Juni 2013 und am 8. Juli 2013.

Nach Prüfung der deutschen Antwortschreiben und der letzten jährlichen Luftqualitätsberichte für die Jahre 2012 und 2013, die Deutschland am 25. September 2013 bzw. am 24. September 2014 nach Artikel 27 der Richtlinie übermittelt hat, hat die Kommission beschlossen, die vorliegende ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben.

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie

In Artikel 13 Absatz 1 der genannten Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM_{10} , Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.“ Nach Anhang XI der Richtlinie darf der bei $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegende Tagesgrenzwert für PM_{10} nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden, und der Jahresgrenzwert beträgt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Wenn in dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme auf eine Überschreitung des PM_{10} -Tagesgrenzwerts verwiesen wird, besagt dies, dass die Überschreitung häufiger als 35 Mal pro Kalenderjahr erfolgt ist.

Der Tages- und der Jahresgrenzwert für PM_{10} waren zuvor in der Richtlinie 99/30/EG vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt und galten ab 1. Januar 2005. Es sei also darauf hingewiesen, dass die Luftqualitätsrichtlinie keine neuen Grenzwerte für PM_{10} enthält: Die Grenzwerte sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und seit der Annahme der Richtlinie 99/30/EG nicht geändert worden.

In ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 26. April 2013 führte die Kommission aus, dass der PM_{10} -Tagesgrenzwert von 2005 bis 2011 in fünf Gebieten und Ballungsräumen ständig überschritten worden war¹. Für das Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“, für das bis zum 11. Juni 2011 eine Ausnahme gemäß Artikel 22 Absatz 2 gewährt worden war, kam die Kommission auf der Grundlage einer anteiligen Berechnung (*pro-rata Ansatz*) zu dem Schluss, dass der Grenzwert im Zeitraum vom 12. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2011 überschritten wurde. Somit hat Deutschland gegen Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie verstoßen.

¹ DEZA006S „Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005 (ohne Cottbus)“, DEZC007A „Ballungsraum Stuttgart“, DEZB0001A „Ballungsraum Berlin“, DEZN002A „Dresden“, DEZN0005S „Untere Elbe/Lausitz“.

Seit Versendung des ergänzenden Aufforderungsschreibens hat Deutschland der Kommission die Jahresberichte nach Artikel 27 der Richtlinie für 2012 und 2013 übermittelt. Die Analyse der Berichte ergab, dass sich die Lage in vier Gebieten und Ballungsräumen, auf die sich das ergänzende Aufforderungsschreiben bezog, gebessert hat, so dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert in diesen Gebieten in den Jahren 2012 und 2013 nicht überschritten wurde. In den Gebieten „DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart“ und „DEZNXX0001A Leipzig“ war dies dagegen in beiden Jahren der Fall. Die Verstoßsituation in den Gebieten und Ballungsräumen, die Gegenstand des ergänzenden Aufforderungsschreibens waren, ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Name des Gebiets	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
DEZBXX0001A Ballungsraum Berlin	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
DEZNXX0001A Leipzig	ja	ja	ja	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F
DEZNXX0002A Dresden	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
DEZNXX0005S Untere Elbe/Lausitz	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
DEZAXX0006S Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005 (nur Cottbus)	nein	nein	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F	nein-F

nein: keine Überschreitung des Tagesgrenzwerts;

nein-F: Überschreitung des Grenzwerts, jedoch innerhalb der Toleranzmarge;

ja: Überschreitung des Grenzwerts.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Grenzwert in den Jahren 2012 und 2013 in vier Gebieten eingehalten wurde; diese Gebiete fallen daher nicht unter diese mit Gründen versehene Stellungnahme. Sollte jedoch aus späteren Daten hervorgehen, dass in diesen Gebieten weiterhin Überschreitungen aufgezeichnet werden, behält sich die Kommission das Recht vor, auch sie zum Gegenstand einer ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme zu machen.

Der Tagesgrenzwert wurde im Gebiet „DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart“ seit 2005 bis mindestens 2013 einschließlich fortwährend und im Gebiet „DEZN0001A Leipzig“ seit dem 11. Juni 2011 (Ende des Ausnahmzeitraums nach Artikel 22 Absatz 2) bis mindestens 2013 einschließlich überschritten. Deutschland verstößt somit weiterhin gegen Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie.

In seiner Antwort vom 26. Juni 2013 auf das Aufforderungsschreiben hat Deutschland die Aussagen der Kommission bezüglich der Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie nicht bestritten. Im Antwortschreiben werden aber mehrere Faktoren genannt, die den deutschen Behörden zufolge erheblich zu den hohen PM₁₀-Werten beitragen. Dies betrifft die Topografie der Gebiete und Ballungsräume, klimatische

Bedingungen und die grenzüberschreitende Luftverschmutzung, insbesondere aus dem Nachbarland Polen.

Die Kommission stellt jedoch fest, dass die im Antwortschreiben Deutschlands genannten Faktoren den Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung entbinden, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie festgesetzten relevanten Grenzwerte, die am 1. Januar 2005 in Kraft traten, einzuhalten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Probleme, die eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten mit dem Erreichen der Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte haben, bei der Überprüfung der Rechtsvorschriften für Luftqualität bereits anerkannt wurden, weshalb die Kommission eine neues wichtiges Element aufgenommen hat: die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der in Artikel 22 Absatz 2 festgelegten verfahrenstechnischen und inhaltlichen Anforderungen eine Fristverlängerung für PM₁₀ bis 2011 zu erhalten. In dieser Bestimmung werden ausdrücklich „standortspezifische Ausbreitungsbedingungen“, „ungünstige klimatische Bedingungen“ und „grenzüberschreitende Einträge“ als Gründe für die Nichteinhaltung der Grenzwerte und somit für die Gewährung einer Ausnahme (sofern weitere Bedingungen erfüllt sind) genannt. Wie jedoch bereits erwähnt, ist es Deutschland nicht gelungen, eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie von der vorgeschriebenen Anwendung des PM₁₀-Tagesgrenzwerts im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ zu erhalten. Im Übrigen ist die für das Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“ gewährte Ausnahme am 11. Juni 2011 abgelaufen. Die im Antwortschreiben Deutschlands genannten Faktoren (Topografie des Gebiets, klimatische Bedingungen und grenzüberschreitende Einträge) können daher nicht länger als Begründung für die Nichteinhaltung der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie festgesetzten relevanten Grenzwerte akzeptiert werden. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission gebührend zur Kenntnis, dass Deutschland gemäß Artikel 25 der Richtlinie mit Nachbarstaaten zusammenarbeitet.

Angesichts der obigen Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland dadurch, dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert im Gebiet „DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart“ seit 2005 bis mindestens 2013 einschließlich fortwährend und im Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“ seit dem 11. Juni 2011 (Ende des Ausnahmezeitraums nach Artikel 22 Absatz 2) bis mindestens 2013 einschließlich überschritten wurde, seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Luftqualitätsrichtlinie nicht erfüllt hat.

2.2 Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie

Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie enthält eine klare Vorgabe für den Fall, dass ein Grenzwert überschritten wird, nämlich die Annahme eines wirksamen Aktionsplans, der die Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A enthält.

2.2.1 Verpflichtungen bei Überschreitung der Grenzwerte

Der Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält die klare Verpflichtung, Luftqualitätspläne zu erstellen, damit die Grenzwertüberschreitung beendet werden kann:

„Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, unter anderem von Kindern.“

Zum besseren Verständnis der Situation, auf die diese Bestimmung abstellt, sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bereits Jahre Zeit gehabt hätten, um bis zur gesetzten Frist des 1. Januar 2005 Maßnahmen zur Senkung der PM₁₀-Emissionen unter die Grenzwerte durchzuführen, ebenso wie die Möglichkeit, diese Frist gemäß Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie bis zum 11. Juni 2011 zu verlängern.

Mit Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird daher ein Dringlichkeitsmechanismus eingeführt, damit der Überschreitungszeitraum, in dem die menschliche Gesundheit stark gefährdet ist, rasch beendet werden kann. Dies erklärt auch die optionale Bestimmung über spezifische zusätzliche Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen wie z. B. von Kindern.²

Die Überschreitung der Grenzwerte bedeutet an sich schon, dass der betreffende Mitgliedstaat seine EU-rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat und daher die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um rasch Abhilfe zu schaffen. Artikel 23 Absatz 1 betrifft genau diese Situation und enthält entsprechend eine Ergebnisverpflichtung.

Aus diesem Grunde ist in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen“ treffen müssen, um den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung „so kurz wie möglich“ zu halten, damit die vom Gesetzgeber festgesetzten Grenzwerte so rasch wie möglich eingehalten werden können. Ein Mitgliedstaat, der in dieser Situation keine geeigneten Maßnahmen vorsieht oder durchführt, hat die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Mit anderen Worten verfügt ein Mitgliedstaat bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zwar über einen gewissen Ermessensspielraum, doch muss dieses Ermessen so ausgeübt werden, dass Maßnahmen festgelegt und durchgeführt werden können, die wirksam und verhältnismäßig genug sind, um das spezifische Problem der PM₁₀-Emissionen in dem betreffenden Gebiet zu lösen, und die in der Lage sind, den Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie so schnell wie möglich zu beheben. Dieser Ermessensspielraum muss genutzt werden, um einerseits für alle betroffenen Gebiete oder Ballungsräume geeignete Maßnahmen festzulegen und andererseits Maßnahmen zu treffen, die in der Lage sind, die spezifischen Probleme in den betreffenden Gebieten und Ballungsräumen so rasch wie möglich zu lösen.

2.2.2 Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen

² Die schweren Gefahren für die menschliche Gesundheit, die auftreten, wenn in Bezug auf PM₁₀ ein Verstoß gegen Artikel 13 vorliegt, sind bekannt und gut dokumentiert, insbesondere in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur wie dem Schlussbericht über das REVIHAAP-Projekt (Review of Evidence on Health aspects of air pollution) der Weltgesundheitsorganisation, der über <http://www.euro.who.int/en/health-topics/environment-and-health/air-quality/publications/2013/review-of-evidence-on-health-aspects-of-air-pollution-revihaap-project-final-technical-report>) abgerufen werden kann, und dem neuesten Bericht über die Luftqualität in Europa der Europäischen Umweltagentur von 2013 (abrufbar über die EUA-Webseite: <http://www.eea.europa.eu/publications/air-quality-in-europe-2013>).

Um überprüfen zu können, ob der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie nachgekommen ist, muss geprüft werden, ob der Mitgliedstaat einen Luftqualitätsplan erstellt hat, der die Kriterien der genannten Bestimmung erfüllt, wie dies in Abschnitt 2.2.1 vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck muss der Plan alle Angaben enthalten, die in Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A, auf den in Artikel 23 ausdrücklich verwiesen wird, vorgesehen sind. Abschnitt A sieht vor, dass der Plan zu den Punkten 4-10 folgende Angaben enthalten muss:

4. Art und Beurteilung der Verschmutzung

- a) in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen;*
- b) seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen;*
- c) angewandte Beurteilungstechniken.*

5. Ursprung der Verschmutzung

- a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte);*
- b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr);*
- c) Informationen über Verschmutzungen, die ihren Ursprung in anderen Gebieten haben.*

6. Analyse der Lage

- a) Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (z. B. Verkehr, einschließlich grenzüberschreitender Verkehr, Entstehung sekundärer Schadstoffe in der Atmosphäre);*
- b) Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.*

7. Angaben zu den bereits vor dem 11. Juni 2008 durchgeführten Maßnahmen oder Verbesserungsvorhaben

- a) lokale, regionale, nationale und internationale Maßnahmen;*
- b) festgestellte Wirkungen.*

8. Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben

- a) Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen;*
- b) Zeitplan für die Durchführung;*
- c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums.*

9. Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben.

10. Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen.

Die Richtlinie basiert demnach auf folgender Logik: Um wirksame Maßnahmen vorschlagen zu können, die Grenzwertüberschreitungen verhindern, muss der Mitgliedstaat zunächst über alle einschlägigen Informationen verfügen, die es ihm

gestatten, die Lage zu identifizieren sowie Ursachen und Auswirkungen zu analysieren. Auf dieser faktischen Grundlage und der Analyse kann der Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen beschließen, mit denen die Situation bewältigt werden kann. Jede ins Auge gefasste Lösung muss deshalb zuvor anhand der Fakten über Umfang und Ursache des Problems genau untersucht werden. In Ermangelung einschlägiger Informationen über die Lage wird es nicht möglich sein, auf realistische Weise einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen aufzustellen, die Verbesserung der Luftqualität verlässlich abzuschätzen und eine Frist für die Zielverwirklichung festzusetzen.

Das Fehlen einer oder mehrerer der Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie ist daher ein starkes Indiz für die Unzulänglichkeit des Luftqualitätsplans, denn es bedeutet, dass geeignete Maßnahmen fehlen, mit denen das angestrebte Ziel, die Überschreitungsdauer so kurz wie möglich zu halten, erreicht werden könnte. Wenn ein Plan beispielsweise keine Analyse der Verschmutzungsquellen vorsieht (siehe Anhang XV Abschnitt A Nummern 5 und 6), lässt sich nur schwer argumentieren, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen wirksam sein werden.

Nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Plan alle erforderlichen Angaben enthält, kann die Kommission die darin vorgesehenen Maßnahmen daraufhin prüfen, ob der Mitgliedstaat in der Tat alle möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Grenzwertüberschreitung zu beheben. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob bereits Maßnahmen beschlossen und/oder umgesetzt wurden und ob diese Maßnahmen neu sind oder bereits seit einem oder zwei Jahren existieren (alte Maßnahmen). Diese Angaben zeigen an, ob die im Plan vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder nicht und ob der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen ergreifen sollte, um die Dauer der Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass selbst wenn ein kürzlich angenommener Luftqualitätsplan auf den ersten Blick zufriedenstellend ist und alle Anforderungen gemäß Anhang XV Abschnitt A zu erfüllen scheint, dennoch nicht auszuschließen ist, dass er nicht wie vorgesehen umgesetzt wird oder die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung haben, weil beispielsweise die Quellen der Umweltverschmutzung nicht richtig analysiert wurden oder weil sich andere einschlägige Faktoren (wie der Umfang der industriellen Produktion oder die Verkehrsintensität) in der Zwischenzeit geändert haben.

Die Kommission prüft die Pläne auf Konformität mit den Vorgaben von Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

2.2.3 Die Situation in Deutschland

In ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben hat die Kommission erklärt, dass Deutschland seine Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie und insbesondere aus Unterabsatz 2 nicht erfüllt hat. In diesem Zusammenhang argumentierte die Kommission, dass Deutschland zwar Luftqualitätspläne und Maßnahmen zur Verringerung der PM₁₀-Konzentrationen angenommen hat, die fortdauernde Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte in den betreffenden Gebieten und Ballungsräumen über mehrere aufeinanderfolgende Jahre aber zeigt, dass die in diesen Plänen und Programmen enthaltenen Maßnahmen unzureichend oder ungeeignet waren, um die fortlaufende Nichteinhaltung der Grenzwerte gemäß Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie so bald wie möglich zu beenden.

Nach Prüfung der Antwortschreiben Deutschlands auf das Aufforderungsschreiben und unter Berücksichtigung der letzten Jahresberichte hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass Deutschland aus den nachstehenden Gründen seine Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie nicht erfüllt.

2.2.3.1 Gebiete DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ und DEZNXX0001A „Leipzig“

Aus den jährlichen Luftqualitätsberichten, die Deutschland im Zeitraum 2005-2013 übermittelt hat, geht hervor, dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ jedes Jahr kontinuierlich überschritten wurde.

Darüber hinaus zeigen die jüngsten jährlichen Luftqualitätsberichte, dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert im Gebiet DEZNXX0001A „Leipzig“, für das eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie bis zum 11. Juni 2011 gewährt worden war, in den Jahren 2012 und 2013 nicht eingehalten wurde. Somit wurde in diesem Gebiet vom 11. Juni 2011 bis einschließlich 2013 auch gegen Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie verstoßen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und angesichts der Tatsache, dass die Überschreitung im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ sehr lange anhält (seit 2005 bis mindestens 2013) und dass im Gebiet DEZNXX0001A „Leipzig“, für das eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie gewährt worden war, trotz des Ablaufs des Ausnahmezeitraums am 11. Juni 2011 noch bis mindestens 2013 keine Konformität erreicht wurde, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen nicht wirksam und angemessen genug waren, um die Einhaltung von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie zu gewährleisten, und somit der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, die wichtigsten Ziele der Richtlinie, von Anfang an gefährdet war. Die Verwirklichung dieser Ziele setzte voraus, dass die Grenzwerte ab 2005 eingehalten werden, und rechtfertigte die Einführung eines geeigneten Mechanismus von Umsetzungsmaßnahmen und Aktionen nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV der Richtlinie.

2.2.3.2 Bemerkungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen Deutschlands

Es ist Sache des Mitgliedstaats, der Kommission alle Informationen zu übermitteln, die es ihr ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie zu überprüfen und insbesondere festzustellen, ob die in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, den Zeitraum der Grenzwertüberschreitungen so kurz wie möglich zu halten, wie dies in Unterabsatz 2 der genannten Vorschrift vorgesehen ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen (d. h. ihre Fähigkeit, Überschreitungen so schnell wie möglich zu beheben) in der Tat nur auf der Grundlage der einschlägigen Luftqualitätsdaten überprüft werden kann, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 der Richtlinie in dem Jahr nach der Annahme und Durchführung der Pläne übermitteln muss. Die Kommission kann keine Schlüsse darüber ziehen, ob die Maßnahmen geeignet sind und zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in

Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A geführt haben, bis ihr die einschlägigen Daten der Mitgliedstaaten vorliegen.

Deutschland hat in seinen Antwortschreiben auf die einschlägigen Luftqualitätspläne zur Verringerung der PM₁₀-Konzentrationen verwiesen und die Maßnahmen beschrieben, die im Rahmen der Luftqualitätspläne für die betreffenden Gebiete und Ballungsräume durchgeführt werden. Die Kommission hat auf der Grundlage der von Deutschland übermittelten Informationen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet und möchte diesbezüglich die folgenden Bemerkungen vorbringen.

2.2.3.3 Bemerkungen zur Wirksamkeit der Luftqualitätspläne für die betreffenden Gebiete und Ballungsräume

Einleitend ist festzustellen, dass die deutschen Behörden in ihrem Antwortschreiben auf das ergänzende Aufforderungsschreiben darauf hinweisen, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um der Richtlinie nachzukommen. Deutschland verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008 (C-237/07), laut dem die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die jede Überschreitung von Luftqualitätsgrenzwerten ausschließen. Deutschland erklärt, dass dieses Urteil zwar Artikel 7 der Richtlinie 96/62/EG betrifft, doch sei die Rechtsprechung wegen des im Wesentlichen gleichlautenden Wortlauts der Bestimmungen auch auf kurzfristige Maßnahmen gemäß den Artikeln 23 und 24 der Luftqualitätsrichtlinie anzuwenden.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht geltend gemacht werden kann, um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ergebnisverpflichtung aus Artikel 13 der Richtlinie zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bereits in der Richtlinie berücksichtigt, indem die Möglichkeit gegeben wird, eine Fristverlängerung zu beantragen, die es den Mitgliedstaaten gestattet, ihre Verpflichtungen zur Einhaltung der in Artikel 13 festgesetzten Tagesgrenzwerte um sechs Jahre hinauszuzögern. Dieser Grundsatz legt nahe, dass die Mitgliedstaaten „geeignete“ und „erforderliche Maßnahmen“ treffen müssen, um ihrer Verpflichtung aus Artikel 13 der Richtlinie nachzukommen, was in der Regel bedeutet, dass - je stärker die Überschreitungen - strengere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das angestrebte Einhaltungsziel zu erreichen.

Was die Relevanz der obengenannten, die Richtlinie 96/62/EG betreffenden Rechtssache für die Auslegung von Artikel 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie anbelangt, sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/62/EG erheblich weniger streng waren als diejenige nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2, die eine Ergebnisverpflichtung darstellt. Die obengenannte Auslegung des Artikels 7 kann daher nicht in Analogie auf Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 angewendet werden.

Darüber hinaus fordert Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Mitgliedstaaten auf, wirksame, verhältnismäßige und wissenschaftlich machbare Maßnahmen in ihren Luftqualitätsplänen festzulegen, um die spezifischen Emissionsprobleme im betreffenden Gebiet so schnell wie möglich zu lösen. Nach der Auffassung der Kommission liegt es nicht im vollen Ermessen eines Mitgliedstaats, wirtschaftliche, soziale oder politische Erwägungen bei der Auswahl der festzulegenden Maßnahmen zu berücksichtigen und abzuwiegen (siehe mutatis mutandis Randnummern 15 und 46 der Rechtssache C-237/07). Sonst würde der Mitgliedstaat die Dauer der Verletzung des Artikels 13 über das unvermeidbare Maß hinaus ausdehnen. Stattdessen kann der Mitgliedstaat diese

Erwägungen nur in den Grenzen des Zieles der Richtlinie vornehmen, und der Ermessensspielraum ist dabei stark eingeschränkt.

2.2.3.4 Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene

In ihrem Antwortschreiben auf das ergänzende Aufforderungsschreiben weisen die deutschen Behörden auf Maßnahmen hin, die in Bezug auf PM₁₀ getroffen wurden. Beispiele für nationale Maßnahmen sind die finanzielle Förderung von Nachrüstungen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit Partikelfiltern sowie Emissionsgrenzwerte für Staub aus Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen, die niedriger sind als die durch die Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EG) vorgeschriebenen Grenzwerte. Darüber hinaus unterliegen kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen in Deutschland einem Genehmigungsverfahren und Emissionsgrenzwerten.

Des Weiteren führt Deutschland aus, dass die Nichteinhaltung des Grenzwerts auch auf unzureichende Maßnahmen auf EU-Ebene zurückzuführen sei. Dies wird vor allem in Bezug auf das Gebiet DEZNXX0001A „Leipzig“ geltend gemacht. So wird angeführt, dass die Begrenzung der Emissionen aus Feuerungsanlagen unter 50 MWth nicht geregelt wurde, was einen wesentlichen Beitrag zur Senkung des regionalen Hintergrundniveaus geleistet hätte. Die deutschen Behörden erklären zudem, dass die Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Bekämpfung der Emission von Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte nicht ausreichend seien. Durch das verzögerte Inkrafttreten der Emissionsstandards Euro V und Euro VI für schwere Nutzfahrzeuge und Euro 5/Euro 6 für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge hätten die Emissionen aus dem Straßenverkehr nicht in dem erwarteten Umfang reduziert werden können.

Die Kommission nimmt die auf Bundesebene getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Diese haben sich jedoch in Kombination mit spezifischeren lokalen Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen, um die Einhaltung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ und DEZCXX0007A „Leipzig“ zu erreichen.

Das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene kann auch nicht als Begründung für einen Verstoß gegen die Richtlinie geltend gemacht werden, da Deutschland gemäß Artikel 193 AEUV für die meisten der obengenannten Maßnahmen (mit Ausnahme der Emissionsstandards) strengere Umweltschutzmaßnahmen treffen kann als diejenigen, die auf EU-Ebene vorgesehen sind. Da zudem in allen anderen Gebieten und Ballungsräumen, die Gegenstand des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 26. April 2013 waren, der Grenzwert trotz derselben auf nationaler und EU-Ebene geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden konnte, liegt es auf der Hand, dass die Ursache der Nichteinhaltung hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der spezifischen Maßnahmen für die betreffenden Gebiete zu suchen ist.

2.2.3.5 DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“

Wie weiter oben ausgeführt, hat Deutschland am 9. Februar 2009 eine Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie von der vorgeschriebenen Anwendung des Jahres- und des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ für das Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ mitgeteilt. Der Mitteilung lagen Luftqualitätspläne von 2005 und 2006 bei, die nach Auffassung der Kommission die Anforderungen gemäß Anhang XV

Abschnitt A der Richtlinie erfüllen. Mit Entscheidung vom 26. November 2009 (K(2009) 9154) erhob die Kommission zwar keine Einwände in Bezug auf den Jahresgrenzwert, wohl aber gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts. Der Grund hierfür war, dass die Kommission auf der Grundlage der von den deutschen Behörden vorgelegten Prognosen und „unter Berücksichtigung der sehr hohen Konzentrationen in den vergangenen Jahren [...] es selbst bei Umsetzung der geplanten Minderungsmaßnahmen für unwahrscheinlich [hielt], dass der Tagesgrenzwert bei allen Überschreitungen in dem Gebiet bis zum Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht wird.“

In seinem Antwortschreiben auf die mit Gründen versehene Stellungnahme erklärte Deutschland, dass die Aktionspläne von 2005/2006 im Jahr 2010 (Stuttgart), 2011 (Leonberg) und 2012 (Ludwigsburg) überarbeitet und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt wurden, wie z. B. ein Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen in Stuttgart, ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge bestimmter Schadstoffgruppen, Absenkung der maximal zulässigen Geschwindigkeit und das Ausbringen von Calcium-Magnesium-Acetat. Die Maßnahmen von 2005 und 2010 sind im ergänzenden Aufforderungsschreiben im Detail aufgeführt.

Im Antwortschreiben auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 26. Juni 2013 nennt Deutschland den Verkehr als wichtigste Verschmutzungsquelle. Ferner belegt es die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen durch Verweis auf einen allgemeinen Rückgang der Überschreitungen des Tagesgrenzwerts von 2000 bis 2012. Schließlich weist es darauf hin, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Verursachergerechtigkeit folgende weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- Ausdehnung einzelner Umweltzonen, Bildung regionaler Umweltzonen;
- Beschränkungen für Lkw;
- Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Ballungsgebieten;
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und auf Binnenschiffe;
- Prüfung weiterer verkehrlicher Maßnahmen im Einzelfall (z. B. Erleichterung des Verkehrsflusses, Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten);
- Förderung der Verlagerung auf andere Beförderungsmittel:
 - a) Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs;
 - b) Steigerung der Anteile des Fuß- und Radverkehrs;
 - c) Förderung von Elektrofahrzeugen;
 - d) Förderung des Carsharing;
 - e) Parkraummanagement.

Die Kommission nimmt die in dem Gebiet bereits getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Die jüngsten jährlichen Luftqualitätsberichte nach Artikel 27 der Richtlinie lassen aber erkennen, dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert in den Jahren 2012 und 2013 im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ trotz der Maßnahmen, die im Rahmen der Aktionspläne für 2005/2006 und der überarbeiteten Aktionspläne für 2010-2012 getroffen wurden, weiterhin überschritten wurde. Zudem geht aus dem jüngsten Luftqualitätsbericht hervor, dass sich die Zahl der Überschreitungen des PM₁₀-Tagesgrenzwerts im Jahr 2013 sogar auf 91 Tage erhöht hat (von 89 im Jahr 2011 und 78 im Jahr 2012).

Dies bedeutet, dass die Durchführung des derzeitigen Luftqualitätsplans bislang nicht die erwünschten Ergebnisse erbracht hat, d. h. die Verringerung der täglichen PM₁₀-

Konzentrationen in dem obengenannten Luftqualitätsgebiet unter die vorgeschriebenen Werte.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Maßnahmen im Rahmen der derzeitigen Luftqualitätspläne nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie zu erfüllen. Denn ganz offensichtlich bestand die Nichteinhaltung des PM₁₀-Tagesgrenzwerts noch mindestens drei Jahre nach der Überarbeitung der Aktionspläne (erste Überarbeitung 2010) fort und hat sich in diesem Luftqualitätsgebiet im Jahr 2013 sogar verschlechtert. Dies bedeutet, dass die im Rahmen des einschlägigen Luftqualitätsplans durchgeführten Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um den Zeitraum der Grenzwertüberschreitungen, wie in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgeschrieben, so kurz wie möglich zu halten.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland die obengenannten weiteren Maßnahmen ergreift. Deutschland gibt jedoch weder genaue Angaben noch Schätzungen, wann und in welcher Höhe mit positiven Auswirkungen für die PM₁₀-Werte zu rechnen ist. Es wurden weder ein Zeitplan noch ein Stichtag für die Einhaltung des Grenzwerts angegeben. Dies entspricht nicht den Anforderungen von Anhang XV Abschnitt A Nummern 8 und 9. Die Kommission kann daher anhand der von Deutschland übermittelten Angaben nicht beurteilen, ob diese weiteren Maßnahmen wirksam wären.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass es sich bei einem Teil der durchgeführten Maßnahmen (z. B. Ausbau des öffentlichen Verkehrs und die Förderung der Verlagerung auf andere Beförderungsmittel) um Maßnahmen handelt, die eine Verhaltensänderung auf freiwilliger Basis erleichtern können, so dass ungewiss ist, dass diese Maßnahmen die erforderliche Wirkung zeitigen werden, nämlich Einhaltung des einschlägigen Grenzwerts binnen kürzester Frist gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie.

Angesichts der anhaltenden Überschreitung des PM₁₀-Tagesgrenzwerts in diesem Gebiet von 2005 bis 2013 liegt auf der Hand, dass die im Rahmen der Aktionspläne von 2010-2012 getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einhaltung von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie herbeizuführen. Die im Antwortschreiben Deutschlands genannten zusätzlichen Maßnahmen sind nicht hinreichend detailliert, und die erforderlichen Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A Nummern 8 und 9 sind nicht beigefügt. Nach Auffassung der Kommission hat Deutschland daher keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“, wie in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgeschrieben, so kurz wie möglich zu halten.

2.2.3.6 DEZNXX0001A „Leipzig“

Wie weiter oben dargelegt, hat die Kommission mit Entscheidung vom 10. März 2010 (K(2010) 1298) keine Einwände gegen eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in diesem Gebiet erhoben. Begründet wurde dies mit der auf der Grundlage der übermittelten Angaben durchgeführten Bewertung der Kommission, derzufolge die Einhaltung des Tagesgrenzwerts bis zum Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht würde. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Aktionsplan von 2005 für das Gebiet DEZNXX0001A „Leipzig“ alle Anforderungen gemäß Anhang XV Abschnitt A erfüllte. Die Kommission betrachtete die vor Ablauf der ursprünglichen Frist getroffenen Minderungsmaßnahmen als angemessen, da die erste

Überschreitung im Jahr 2003 verzeichnet wurde (so dass nur wenig Zeit für die Durchführung wirksamer Maßnahmen blieb) und 2005 unverzüglich ein Aktionsplan erstellt wurde.

Im Antwortschreiben auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 26. Juni 2013 teilte Deutschland den Stand der Umsetzung der im Aktionsplan von 2009 festgelegten Maßnahmen mit. Unter den getroffenen Maßnahmen wird auf eine Umweltzone, die 62 % des Stadtgebiets umfasst, sowie auf die Tatsache hingewiesen, dass Ausnahmen von dieser Beschränkung erheblich verringert wurden.

Die Kommission nimmt die bereits getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Die jüngsten jährlichen Luftqualitätsberichte nach Artikel 27 der Richtlinie lassen jedoch erkennen, dass der PM₁₀-Tagesgrenzwert im Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“ in den Jahren 2012 und 2013 trotz der im Aktionsplan von 2009 festgelegten Maßnahmen weiterhin überschritten wurde, wobei die Zahl der Tage mit Überschreitungen im Jahr 2013 sogar leicht zugenommen hat (von 39 Tagen im Jahr 2012 auf 41 Tage im Jahr 2013).

Aus dem Antwortschreiben auf das ergänzende Aufforderungsschreiben sowie aus einem Bericht aus dem Jahr 2011 über die Umsetzung der Maßnahmen in der Stadt Leipzig³ geht hervor, dass mehrere im Luftreinhalteplan von 2009 vorgesehene Maßnahmen nicht, noch nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden. Die deutschen Behörden räumen in ihrem Antwortschreiben auch implizit ein, dass Ausnahmen von einer der wichtigsten Maßnahmen - der Umweltzone - die Wirksamkeit der Maßnahme verringern, weisen aber darauf hin, dass sich diese Ausnahmen im Laufe der Zeit verringern.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen stellt die Kommission fest, dass der Aktionsplan von 2009 Maßnahmen umfasst, die noch nicht vollständig umgesetzt sind. Die Tatsache, dass nicht alle im Plan vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der dort festgesetzten Fristen umgesetzt wurden und dass die Grenzwertüberschreitung seit 2011 bis mindestens 2013 einschließlich anhält, zeigt daher, dass Deutschland keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung im Gebiet „DEZNXX0001A Leipzig“, wie in Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie vorgeschrieben, so kurz wie möglich zu halten.

AUS DIESEN GRÜNDEN GIBT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

nachdem sie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit ergänzendem Aufforderungsschreiben vom (Az. SG(2013)D/5798) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und in Anbetracht der Antworten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juni 2013 und vom 8. Juli 2013 gemäß Artikel 258 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union -

³ "Jahresbericht 2011 zur Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplans der Stadt Leipzig", veröffentlicht am 24. Juni 2013, http://www.leipzig.de/umwelt-und-verkehr/luft-und-laerm/luftreinhalteplan/luftreinhalteplan-der-stadt-leipzig/?eID=dam_frontend_push&docID=15493.

FOLGENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME AB:

Deutschland hat seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie nicht erfüllt,

- da es den Tagesgrenzwert für PM₁₀ im Gebiet DEZCXX0007A „Ballungsraum Stuttgart“ seit 2005 und bis mindestens 31. Dezember 2013 einschließlich systematisch und kontinuierlich nicht eingehalten hat und

- da es den Tagesgrenzwert für PM₁₀ im Gebiet „DEZNXX001A Leipzig“ seit Ablauf der Ausnahmezeitraums nach Artikel 22 der Richtlinie (11. Juni 2011) bis mindestens 31. Dezember 2013 einschließlich nicht eingehalten hat.

Angesichts der Tatsache, dass die letzten verfügbaren Luftqualitätsberichte einschließlich für das Jahr 2013 Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für PM₁₀ in allen genannten Gebieten und Ballungsräumen aufzeigen, muss die Kommission auch zu dem Schluss gelangen, dass Deutschland, obwohl Luftqualitätspläne und Maßnahmen zur Verringerung der PM₁₀-Emissionen durchgeführt wurden, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie verstoßen hat und dass dieser Verstoß noch anhält.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI sowie aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa nicht nachgekommen ist.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 258 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrem Eingang nachzukommen.

Brüssel, den 26.11.2014

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION